



# Informationen zur Grenzgängerbewilligung

Stand: 18.01.2022

## 1. Grenzgängerbewilligung für EU/EFTA-Bürger

Der künftige Arbeitgeber hat bei der im Einsatzkanton zuständigen Behörde frühzeitig ein entsprechendes Beschäftigungsgesuch einzureichen.

Die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA wird für die **Gültigkeitsdauer von fünf Jahren** bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen oder für die Dauer des Arbeitsvertrages bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen ausgestellt.

Selbständige Tätigkeit als Grenzgängerin oder Grenzgänger ist möglich. Ein Wechsel bedarf eines neuen Gesuches.

Temporär angestellte Personen erhalten eine Grenzgängerbewilligung mit einer Gültigkeit von einem Jahr.

**2. Personen aus den EU-27- und EFTA-Staaten**  
Für EU-27- und EFTA-Bürger gilt volle Freizügigkeit, d.h. sie können **auf dem gesamten Gebiet der Schweiz eine Erwerbstätigkeit als Grenzgängerin oder Grenzgänger** ausüben. Es gibt für jene EU/EFTA-Bürger keine Wohnbeschränkung in einer ausländischen Grenzzone mehr.

Es besteht **berufliche Mobilität**, jedoch ist beim Stellenwechsel eine **Meldepflicht** einzuhalten (vgl. Ziffer 7).

## 3. Hauptwohnsitz

Der Hauptwohnsitz bleibt im Ausland.

Der Wochenaufenthalt in der Schweiz ist möglich (Anmeldung als Wochenaufenthalter in der Schweiz). Verlangt ist eine regelmässige wöchentliche Rückkehr an den Hauptwohnsitz.

## 4. Verlängerung

Bei unbefristeten Anstellungsverhältnissen wird durch die Bundesbehörden anhand der vorhandenen Adressdaten ein Formular (Verfallsanzeige) **via Arbeitgeber** verschickt. Dieses Verlängerungsformular ist spätestens **14 Tage vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer an die Migration Obwalden zu senden.

Bei befristeten Anstellungsverhältnissen ist für eine Verlängerung spätestens **14 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer** ein neues Gesuch um Erteilung einer Grenzgängerbewilligung einzureichen (Beschäftigungsgesuch).

## 5. Mutation des Arbeitgebers

Der Arbeitsstellenwechsel ist der örtlichen Migrationsbehörde in jedem Fall mitzuteilen.

Der Ausländerausweis wird angepasst. Der Name des Arbeitgebers muss im Ausländerausweis als Korrespondenzadresse aufgeführt sein.

## 6. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Bewilligung kann wieder entzogen werden, wenn sie insbesondere durch **falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen** wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde sowie wenn eine mit der **Bewilligung verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt** ist, resp. der Aufenthaltsweg wegfällt.

## 7. Überprüfung/Beendigung des Aufenthaltes

Die vom FZA eingeräumten Rechte können auch aus **Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit** eingeschränkt werden.

Mit dem Entscheid kann auch eine Wegweisung



aus der Schweiz verbunden werden.

### **8. Krankenkassenobligatorium**

Grenzgänger haben sich grundsätzlich in dem Staat zu versichern, in welchem sie erwerbstätig sind.

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens werden in der schweizerischen Krankenversicherung auch Personen versicherungspflichtig, die in den EU-Staaten wohnen, aber in der Schweiz erwerbstätig sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich vom Versicherungsobligatorium befreien zu lassen, wenn der Nachweis erfolgt, dass im EU-Staat, in welchem der Hauptwohnsitz liegt, eine Versicherung besteht.